

Regelung des Sicherheitenrechts

Der Einheitliche Akt regelt das Sicherheitenrecht (rechtliche Garantien, die Gläubigern zur Verfügung stehen, damit sie ihre Rechte gegenüber Schuldnern stärker durchsetzen können). Es unterscheidet die drei folgenden Arten:

- Persönliche Sicherheiten (Bürgschaft, Garantiekunde, Rückhaftung)
- Mobiliarsicherheiten (Zurückbehaltungsrecht, Verpfändung, Hinterlegung, Einräumung von Vorzugsrechten)
- Immobiliarsicherheiten: Hypotheken

Schuldbeitreibungs- und Vollstreckungsgesetz

Der Einheitliche Akt regelt zwei einfache gerichtliche Verfahren, die ein Gläubiger einleiten kann, um seinen Schuldner zur Erfüllung von dessen Verbindlichkeiten zu zwingen: ein Mahnverfahren betreffend die Zahlung eines Geldbetrags und ein Mahnverfahren betreffend die Heraus- bzw. Rückgabe von beweglichen Gegenständen.

Der Einheitliche Akt verbessert die Vollstreckungsmöglichkeiten, die dazu dienen, einen säumigen Schuldner zu zwingen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, durch die folgenden Möglichkeiten: Arrest, Zwangsversteigerung, Forderungspfändung, Lohnpfändung, Drittpfändung, einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Herausgabeansprüchen beweglicher Gegenstände, Pfändung von Gesellschaftsanteilen und -beteiligungen, Immobiliervollstreckung.

Insolvenzrecht

Der Einheitliche Akt regelt die Konkurs- und Insolvenzverfahren, die durch die Entscheidung eines Gerichts eingeleitet werden und unter gerichtlicher Kontrolle stehen (Schuldnerschutzverfahren, Insolvenzplanverfahren, Abwicklungsverfahren) und regelt Sanktionen, die das Vermögen und die Berufsausübung betreffen, sowie strafrechtliche Folgen für den Schuldner und die Vorstände des Unternehmens (Bestrafung wegen betrügerischer Herbeiführung eines Bankrotts).

Die Insolvenzregeln sind auf alle Gewerbetreibenden anwendbar (natürliche und juristische Personen), weiterhin auf juristische Personen des Privatrechts, welche kein Gewerbe betreiben, und auf Unternehmen der öffentlichen Hand, die in der Form einer juristischen Person des Privatrechts tätig sind.

Schiedsrecht

Der Einheitliche Akt stellt das gemeinsame Schiedsrecht für die 16 Mitgliedsstaaten dar. Er gibt einen Überblick über die Schiedsgrundsätze und die unterschiedlichen Phasen des Schiedsverfahrens: Schiedsvereinbarung (Schiedsklausel oder nachträgliche Einigung), Benennung der Schiedsrichter, Ablauf des Schiedsverfahrens, welches in einen Schiedsspruch mündet, der wiederum mit einem Exequatur versehen werden muss. Gegen den Schiedsspruch bestehen drei Rechtsmittel-Möglichkeiten: das Verfahren, das auf Aufhebung des Schiedsspruchs gerichtet ist, das Wiederaufnahmeverfahren und der Einspruch durch Dritte.

Rechnungslegungsrecht

Dieser Einheitliche Akt bezieht sich auf Rechnungslegungsgrundsätze und -standards für Unternehmen inkl. des OHADA-spezifischen Rechnungslegungssystems. Es regelt Bilanzierungssätze, Bilanzen sowie den konsolidierten Abschluss und umfasst alle Regelungen hinsichtlich finanzieller und rechnungslegungstechnischer Informationen und der Berichterstattung.

Das Recht zur Regulierung von Verträgen für den Güterkraftverkehr

Dieser Einheitliche Akt gilt für alle Verträge über den Güterkraftverkehr, wenn die im Vertrag angegebenen Standorte zur Warenabholung und -lieferung sich im selben OHADA-Mitgliedsstaat oder in zwei Staaten befinden und mindestens einer der beiden Staaten ein OHADA-Mitgliedsstaat ist. Der Anwendungsbereich dieses einheitlichen Gesetzes gilt nicht für folgende Fälle: Transport gefährlicher Güter, Überführungen im Todesfall, Umzüge sowie Warentransporte im Rahmen internationaler postalischer Abkommen. Das einheitliche Gesetz gilt unabhängig vom Sitz und der Nationalität der Parteien des Transportvertrags.

www.ohada.com

OHADA

Die Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika

Benin



Burkina Faso



Tschad



Komoren

Äquatorial
Guinea

Elfenbeinküste



Gabun



Guinea



Guinea-Bissau



Kamerun



Kongo



Mali



Niger

Zentralafrikanische
Republik

Senegal



Togo

Demokratische Republik
Kongo
(Beitritt im Gange)**Im Überblick ...**

„OHADA is ein Rechtinstrument, das durch und für Afrika konzipiert und ausgelegt wurde, um die regionale Integration und das Wirtschaftswachstum auf dem Kontinent zu fördern.“

Diese Broschüre wurde erstellt durch den Club OHADA Deutschland e.V.,
Bahnhofstraße 13, 90402 Nürnberg, Deutschland - Tel./Fax.: +49 911 27 45 355 / +49 911 27 45 321

E-Mail: info@ohada.de

Ständiger Sekretariat: BP 10071 Yaounde, Kamerun - Tel.: +237 221 09 05 - Fax: +237 221 67 45
www.ohada.org
CCJA: 01 B.P. 8702 Abidjan 01, Elfenbeinküste - Tel.: +225 20 33 60 51 / 52 - Fax: +225 20 33 60 53
www.ohada.org
ERSUMA: 02 B.P. 353 Porto Novo, Benin - Tel.: +229 22 58 04 - Fax: +229 22 43 67
www.ohada.org

www.ohada.com (eine von der Association UNIDA entwickelte Webseite).
Das Internet im Dienste des OHADA-Rechts, der Rechtsanwender und der Unternehmen

Datum des Inkrafttretens

- Allgemeines Handelsrecht: 1. Januar 1998

- Gesellschaftsrecht: 1. Januar 1998

- Sicherheitenrecht: 1. Januar 1998

- Schuldbeitreibungs- und Vollstreckungsgesetz: 10. Juli 1998

- Insolvenzrecht: 1. Januar 1999

- Schiedsrecht: 11. Juni 1999

- Rechnungslegungsrecht:
- 1. Januar 2001 für konsolidierte Abschlüsse
- 1. Januar 2002 für Konzernabschlüsse

- Das Recht zur Regulierung von Verträgen für den Güterkraftverkehr: 1. Januar 2004

Der Vertrag

Der Vertrag zur Gründung der OHADA wurde am 17. Oktober 1993 in Port Louis (Mauritius) unterzeichnet. Der Zweck der OHADA ist die Förderung der regionalen Integration und des Wirtschaftswachstums sowie die Sicherstellung der Rechtssicherheit, indem

- in den Mitgliedsstaaten ein einheitliches, verständliches und modernes Wirtschaftsrecht geschaffen wird, das auf die Wirtschaft der jeweiligen Mitgliedsstaaten abgestimmt ist.
- die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel zur Klärung von Streitigkeiten aus Verträgen gefördert wird.
- zu der Ausbildung von Beamten und Justizpersonal beigetragen wird und man deren Spezialisierung sicherstellt.

Der OHADA-Vertrag bestimmt den Vorrang der Einheitlichen Akte vor dem nationalen Recht sowie deren unmittelbare Anwendbarkeit.

Die Mitgliedsstaaten

Im Juli 2007 gilt das einheitliche OHADA-Wirtschaftsrecht in 16 afrikanischen Staaten südlich der Sahara: Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Gabon, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, den Komoren, Kongo, Mali, Niger, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrikanischer Republik. Die Organisation steht jedem anderen Staat offen, sei er Mitglied der Afrikanischen Union (AU) oder nicht. Heute zeigen zahlreiche Staaten ein wachsendes Interesse an dem Prozess zur Vereinheitlichung des Wirtschaftsrechts. Die Demokratische Republik Kongo hat ihre Entscheidung zum OHADA-Beitritt im Februar 2004 offiziell bekannt gegeben und durchläuft im Augenblick das Beitrittsverfahren.

Gemeinsamer Gerichts- und Schiedsgerichtshof (CCJA)

Der gemeinsame Gerichts- und Schiedsgerichtshof hat folgende Kernaufgaben inne:

- Entscheidet über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der nationalen Gerichtsbarkeiten, die in letzter Instanz ergangen sind. Im Falle der Revision entscheidet er als Tatsacheninstanz.
- Gibt Auskunft zur einheitlichen Anwendung und Auslegung des OHADA-Vertrags, der Regelungen, die zu dessen Anwendung erlassen wurden, und der Einheitlichen Akte.
- Überwacht das Schiedsverfahren, das gemäß dem einheitlichen OHADA-Schiedsrecht durchgeführt wird.

Die Institutionen

OHADA verfügt über vier Institutionen:

- Den Rat der Justiz- und Finanzminister, der das gesetzgebende Organ darstellt
- Den gemeinsamen Gerichts- und Schiedsgerichtshof (CCJA), mit Sitz in der Elfenbeinküste (Abidjan)
- Das Ständige Sekretariat, mit Sitz in Kamerun (Yaounde)
- Die Regionale Verwaltungshochschule (ERSUMA), mit Sitz in Benin (Porto Novo), die administrativ dem Ständigen Sekretariat angegliedert ist.

Oberste Leitung der OHADA-Organisation:

- Präsident des Ministerrats: M. Madické NIANG, Justizminister von Senegal.
- Präsident des Gemeinsamen Gerichts- und Schiedsgerichtshofs (CCJA): M. N'Dongo FALL.
- Ständiger Sekretär: M. Koleka BOUTORA-TAKPA.
- Geschäftsführer der ERSUMA: Mr. Mathias P. NIAMBEKODOUGOU.

Die Einheitlichen Akte

Prinzipiell bilden die von dem Ministerrat beschlossenen Einheitlichen Akte die gemeinschaftlichen Bestimmungen der Mitgliedsstaaten. Folgende Einheitliche Akte sind bereits vom Ministerrat beschlossen:

1. Allgemeines Handelsrecht
2. Gesellschaftsrecht und Regelungen hinsichtlich unterschiedlicher wirtschaftlicher Interessenvereinigungen
3. Sicherheitenrecht
4. Schuldbeitreibungs- und Vollstreckungsrecht
5. Insolvenzrecht
6. Schiedsrecht
7. Rechnungslegungsrecht
8. Recht zur Regulierung von Verträgen für den Güterkraftverkehr

Die Harmonisierung des Arbeitsrechts sowie des Kaufrechts für Verbraucher ist im Gange und steht im Falle des Arbeitsrechts kurz vor dem Abschluss. Die Harmonisierung des Vertragsrechts ist ebenfalls im Gange und wird demnächst abgeschlossen sein. Das Ständige Sekretariat der OHADA wird beim Abschluss dieser Arbeit von UNIDROIT sowie von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) in der Schweiz unterstützt. Diese Arbeit hat eine grundlegende Bedeutung, da sie die Basis für die Harmonisierung des Schuldrechts bildet.

Innovationen

- Die beglaubigte Form ist zwingend für alle Statuten und deren Änderung
- Einlagen müssen nach drei Jahren vollständig einbezahlt sein
- Wirtschaftsprüfern kommt die Aufgabe der Beratung sowie der Kontrolle zu.
- Einführung der Einpersonen-GmbH und der Einpersonen-Aktiengesellschaft
- Regulierung von Emissionshäusern, die als Aktiengesellschaft betrieben werden
- Verbreitung der wirtschaftlichen Interessenvereinigung
- Es bestehen zwei Möglichkeiten der Unternehmensverwaltung:
 - durch einen Verwaltungsrat
 - durch einen einzelnen Hauptverwalter
- Es bestehen zwei Möglichkeiten der Unternehmensleitung:
 - durch einen Generaldirektor
 - durch den Präsidenten des Verwaltungsrats
- Mobiliarkredit

Allgemeines Handelsrecht

Die Gewerbetreibenden (natürliche und juristische Personen) sind den Regeln dieses Einheitlichen Akts seit dem 1. Januar 2000 unterworfen. Die neuen Bestimmungen definieren und bestimmen:

- Status des Gewerbetreibenden: führt gewöhnlich Handelsgeschäfte durch; Rechnungslegungspflicht, allgemeine Vorschriften
- Register für Handel und Mobiliarkredite, in welches aufgenommen werden:
 - die Eintragung von Gesellschaften, Zweigstellen und anderen Gewerbetreibenden sowie diesbezügliche Änderungen
 - die Eintragungen, Erneuerungen und Löschungen bezüglich Sicherheiten an beweglichen Gütern (Verpfändungen, vorrangige Rechte, Eigentumsvorbehalt, Abtretung eines Kredits)
 Das Register wird von dem Geschäftsstellenbeamten der Handelsgerichtsbarkeit verwaltet; es wird ergänzt um eine nationale Kartei und eine regionale Kartei, die vom Gemeinsamen Gerichts- und Schiedsgerichtshof verwaltet wird.
- Geschäftspacht: Ort der Ausübung einer Handelstätigkeit oder einer industriellen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit – Recht auf deren Erneuerung.
- Geschäftslokal (Miete, Geschäftsführung und Übertragung)
- Geschäftsvermittler (Kommissionär, Makler und Handelsvertreter), handelt freiberuflich für die Rechnung einer anderen Person, um mit einem Dritten einen Handelskaufvertrag abzuschließen.
- Handelskauf: Verkauf von Waren unter Gewerbetreibenden (natürliche und juristische Personen)

Das Gesetz über Handelsgesellschaften und wirtschaftliche Interessenvereinigungen

Dieser Einheitliche Akt definiert die Regeln zum Betrieb von Handelsgesellschaften und wirtschaftlichen Interessenvereinigungen. Es stellt das Gesellschaftsrecht für alle Mitgliedsstaaten seit dem 1. Januar 2000 dar.

Der erste Teil dieses einheitlichen Aktes enthält allgemeine Regelungen für alle Formen der Handelsgesellschaften: Regeln zur Gründung und dem Betrieb des Unternehmens, Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung, das Rechtsverhältnis verschiedener Gesellschaften zueinander, Unternehmensumwandlungen, Fusionen, Unternehmensspaltungen, Zufuhr von Eigenkapital, Auflösung, Liquidierung, Nichtigkeit, Formalitäten und Publizität.

Der zweite Teil regelt nacheinander die unterschiedlichen Gesellschaftsformen: Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Joint-Venture, faktische Partnerschaft, wirtschaftliche Interessenvereinigung. Jede Tochterfirma, die einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person gehört, muss spätestens zwei Jahre nach der Gründung der Tochterfirma einer inländischen Firma angegliedert werden, es sei denn, auf diese Verpflichtung wird aufgrund einer gesonderten nationalen Entscheidung verzichtet.